

I. Anmeldung

TOP:

Ältestenrat und Finanzausschuss

Sitzungsdatum 24.05.2017

öffentlich

Betreff:

Gültigkeit der Anlagerichtlinien der rechtsfähigen Stiftungen für die nichtrechtsfähigen Stiftungen während der Niedrigzinsphase

Anlagen:

Anlagerichtlinien der rechtsfähigen Stiftungen

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
Ältestenrat und Finanzausschuss	22.03.2017	☐	☒	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt (kurz):

Im Ältestenrat und Finanzausschuss am 22.03.2017 wurden separate Anlagerichtlinien für die von der Stadt Nürnberg verwalteten rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen beschlossen. Unterschiedliche Anlagerichtlinien waren wegen der unterschiedlichen Gesetzeslage notwendig. Die Vermögensanlage für die nichtrechtsfähigen Stiftungen war deshalb restriktiver zu formulieren, da das Kommunalrecht Anwendung finden muss.

Die Nummer 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 09.03.2017, veröffentlicht am 31.03.2017, regelt nun neu, dass das Gemeindevermögen und das Stiftungsvermögen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen unterliegen und bei der Vermögensanlage differenziert betrachtet werden können. Ist wegen einer anhaltenden Niedrigzinsphase aufgrund objektiver Tatsachen zu erwarten, dass das Stiftungsvermögen abschmilzt und keine Erträge mehr erzielen würde, kann in solchen begründeten Ausnahmefällen auch auf andere als die üblichen sicheren Anlageformen zurückgegriffen werden.

Aufgrund der prognostizierten Inflationsrate und der tatsächlich zu erzielenden Zinsen besteht die Gefahr, dass das Grundstockvermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stadt Nürnberg real geschmälert wird.

Die Anlagerichtlinien der rechtsfähigen Stiftungen sollen deshalb vorübergehend in der Niedrigzinsphase auch für die nichtrechtsfähigen Stiftungen gelten, um die Anlagemöglichkeiten zu erweitern und um damit bessere Erträge zu generieren. Konkret könnten dann zum Beispiel auch Aktienanleihen und Aktien gekauft werden.

Ist die Niedrigzinsphase beendet und eine Aufzehrung des Stiftungsvermögens nicht mehr zu befürchten, wird dem kommunalrechtlichen Grundsatz "Sicherheit vor Ertrag" wieder uneingeschränkt Geltung verschafft.

Die Rückkehr zu den Anlagerichtlinien der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird zwischen dem Stadtkämmerer und der Stiftungsverwaltung abgestimmt, sobald die Niedrigzinsphase beendet ist.

Seitens der Regierung von Mittelfranken steht noch eine Stellungnahme aus, ob die Anlagerichtlinie der rechtsfähigen Stiftungen für den beschriebenen Ausnahmefall für alle nichtrechtsfähigen Stiftungen pauschal gelten kann, ohne dass eine individuelle Prüfung pro Stiftung stattfindet. Der Meinung der Rechtsaufsichtsbehörde wird gefolgt.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

siehe Beilage

1. Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- ☒ Nein (→ weiter bei 2.)

- ☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten

€ Folgekosten

€ pro Jahr

☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€ davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€ davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- ☐ Ja
☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- ☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)
☐ Ja
☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- ☐ Ja
☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- ☒ Nein
☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Nur Änderung des Anwenderkreises

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- ☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- ☐
- ☐
- ☐

II. Herrn OBM

III. Ref. II / Stk

Nürnberg, 24.04.2017
Finanzreferat

(75 46)